

# RS Vwgh 1994/3/18 90/12/0315

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1994

## Index

L20019 Personalvertretung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

LPVG Wr 1985 §31 Abs8;

LPVG Wr 1985 §39 Abs5;

LPVG Wr 1985 §47 Abs1 Z6;

LPVG Wr 1985 §47 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Der Spruchpunkt des Bescheides der gemeinderätlichen Personalkommission enthält weder eine positive Aussage zur Gesetzswidrigkeit des als Geschäftsführung des Hauptausschusses zu bewertenden Verhaltens, noch schließt er eine Prüfung dieses Verhaltens auf seine Gesetzmäßigkeit aus; vielmehr liegt diesem Abspruch nur ein vom Hauptausschuß insgesamt gesetztes Verhalten (hier: Unterlassen) zu Grunde. Der Bf, dem es stets nur um die Frage gegangen ist, ob ein dem Hauptausschuß zuzurechnendes Verhalten eines einzelnen Mitgliedes (eine Ermächtigung nach § 31 Abs 8 LPVG Wr 1985 lag hier aber nicht vor) als gesetzwidrige Geschäftsführung zu werten ist, ist daher in seinen Rechten nicht verletzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120315.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)